

## **Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

### **Satzung der Gemeinde Wilburgstetten über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**

Die Gemeinde Wilburgstetten erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) oben genannte Satzung.

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Auf der von der Satzung betroffenen Fläche soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Satzung umfasst folgendes Grundstück:  
Lagebezeichnung: Dorfstraße 15, FlurNr. 43/2, Gemarkung Wittenbach,  
Wilburgstetten

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist im Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot gekennzeichnet.

#### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Wilburgstetten ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilburgstetten, 14.11.2019  
Gemeinde Wilburgstetten

  
Michael Sommer  
Erster Bürgermeister

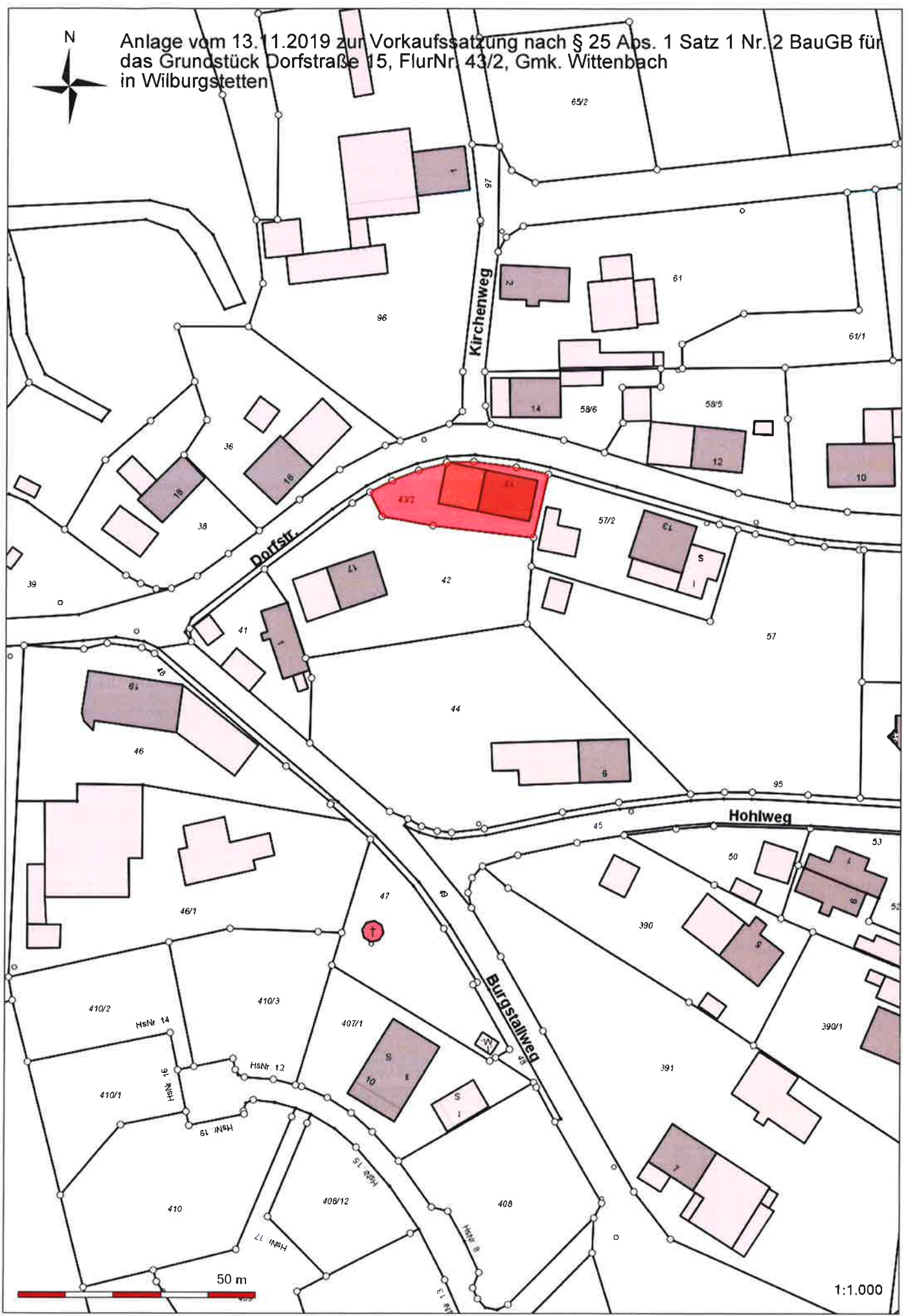


#### Anlage

Lageplan mit rot dargestellter Kennzeichnung vom 13.11.2019

N

Anlage vom 13.11.2019 zur Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Dorfstraße 15, FlurNr. 43/2, Gmk. Wittenbach in Wilburgstetten



50 m

1:1.000